

Stadt Eberswalde - Hausmitteilung

von Ordnungsamt
02.2 - 32.1 – Frau Micoleizeck, SGLin

über 02.2 Herrn Schlüter, Dezernent

an 02.3 Frau Fellner, Dezernentin

Eingangsvermerk

z. K.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom 29.09.2023	Mein Aktenzeichen 02.2-32.1/Mic	Telefon/Auskunft	Datum 10.10.2023
--	------------------------------------	------------------	---------------------

Beantwortung der Anfragen aus dem ASWU Feuer/Qualmentwicklung

11.3/Herr Weingardt:

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Stoffe im Freien, insbesondere pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten zu verbrennen.

Ausgenommen davon sind kleine Holzfeuer unter bestimmten Voraussetzungen. Die Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen und es darf ausschließlich nur naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste und Reisig verwendet werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfte auch keine Rauch- bzw. Qualmbelästigung entstehen.

Bei den von Herrn Weingardt beschriebenen Qualmbelästigungen, welche zu zwei Feuerwehreinsätzen führten, ist davon auszugehen, dass vermutlich gegen die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und oder der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg verstoßen wurde. Derartige Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können beim Ordnungsamt angezeigt und mit Geldbußen geahndet werden.

Auszug Landesrecht:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.


Sachgebietsleiterin Öffentliche Sicherheit
und Ordnung